

Schulordnung

1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heran zu führen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern.

2. Aufbau

Die Ausbildung an der Musikschule erfolgt in verschiedenen Stufen in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Kern der Musikscharbeit ist die elementare Musikpädagogik, die instrumentale / vokale Ausbildung und das gemeinsame Musizieren in allen Stilarten und vielfältigen Besetzungsformen.

3. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Musikschule.
Am letzten Tag vor den Sommerferien findet kein Unterricht statt.

4. Anmeldung, Abmeldung

- 4.1** Anmeldungen sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
In allen Fächern kann eine bezahlte Probezeit (ein Kalendermonat) genutzt werden, danach gelten verbindlich die Abmeldefristen (siehe 4.4).
- 4.2** Der Antragsteller erkennt durch seine Unterschrift die in ihrer neuesten Fassung bestehende Schulordnung und Entgeltordnung verbindlich an.
- 4.3** Die Aufnahme als Schüler der Musikschule ist für Instrumentalunterricht, für Musiziergruppen und Ergänzungsfächer auch während des laufenden Schuljahres möglich.
- 4.4 Abmeldungen sind zulässig jeweils zum: 30.04. / 31.07. / 31.10 / 31.12.**
Sie erfolgen formlos schriftlich und müssen spätestens einen Monat vor dem Kündigungsstermin in der Geschäftsstelle vorliegen.
In begründeten Fällen kann die Leitung der Musikschule Ausnahmen zulassen.

5. Unterricht

- 5.1** Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts sowie der Musizierkreise verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen.
- 5.2** Versäumt der Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf Nacherteilung der Stunde.
- 5.3** Fällt der Unterricht durch Krankheit oder sonstigen Notfall der Lehrkraft mehr als zweimal hintereinander aus, werden die ausgefallenen Stunden von der Musikschule erstattet.
- 5.4** Sinkt die Zahl der Kursteilnehmer unter die Mindestteilnehmerzahl, ist die Schulleitung berechtigt – bei gleicher Höhe des Entgelts – die Unterrichtszeit zu kürzen.

6. Entgelt

Der Besuch der Schule ist entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte wird durch die jeweils geltende Fassung der Entgeltordnung bestimmt.

7. Lernmittel

Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein eigenes Instrument besitzen.
Der Förderverein der Musikschule verleiht jedoch im Rahmen seiner Bestände Blas- und Streichinstrumente.
Für das Entleihen gelten die Bestimmungen des Fördervereins.

8. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

9. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

10. Haftung

Bei Unfällen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang eines zu Gunsten der Teilnehmer bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz. Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an den Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht.

Kreismusikschule Schleswig-Flensburg

Suadicenstr. 1 in 24837 Schleswig
Mail: kms@schleswig-flensburg.de

Tel. 04621 960 118 Fax: 04621 960 130
Internet: <http://kreismusikschule.schleswig-flensburg.de>

Stand: 1. Januar 2011